

Statuten Schweizerbogenfreunde Muri AG

Inhaltsverzeichnis	Seite 1 Seiten
1. Name, Sitz und Zweck	2
Art. 1.1 Name	2
Art. 1.2 Gleichstellung	2
Art. 1.3 Sitz	2
Art. 1.4 Ziel und Zweck	2
2. Mittel	2
Art. 2.1 Einnahmen	2
Art. 2.2 Ausgaben	2
3. Mitgliedschaften	2/3
Art. 3.1 Eintritt, Aufnahme und Pflichten	3
Art. 3.2 Austritt	3
Art. 3.3 Ausschluss	3
Art. 3.4 Zusammensetzung, Mitgliedschaften	3
Art. 3.5 Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 3.6 Beiträge	3
Art. 3.7 Haftung	3
Art. 3.8 Einmaliger Beitrag bei Neueintritt	3/4
4. Organisation	4
Art. 4.1 Organe	4
Art. 4.2 Generalversammlung	4
Art. 4.3 Vereinsjahr	4
Art. 4.4 Beschlussfassung	4
Art. 4.5 Vorstand	4/5
Art. 4.6 Rechnungsrevision	5
5. Eingehen von Mitgliedschaften, Anschluss an Dachverbände	5
5.1 Anschlüsse an andere Vereine	5
5.2. Anschlüsse an Dachverbände	5
6. Auflösung	5
Art. 6.1 Zeitpunkt / Geld	5
7. Schlussbestimmungen	5
Art. 7.1 Inkrafttreten	5
8. Anhang 1	6
Art. 8.1 Einmaliger Beitrag beim Neueintritt	6
9. Anhang 2	6
Art. 9.1 Jahresbeiträge	6

Statuten Schweizerbogenfreunde Muri AG

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name

Unter dem Namen „Schweizerbogenfreunde“ hat sich ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 des ZGB am 1.1.2013 in Muri AG gebildet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Wo die Statuten keine Bestimmung anführen gelten die Artikel 60ff. des ZGB.

Art. 1.2 Gleichstellung

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Mann und Frau.

Art. 1.3 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Muri AG.

Art. 1.4 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogenschiessens, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er erreicht dies mit Durchführung von vereinsinternen und externen Übungsanlässen, Meisterschaften sowie mit geselligen Anlässen.

Er kann sich gleichgesinnten Verbänden anschliessen.

2. Mittel

Art. 2.1 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- einmaliger Beitrag beim Eintritt siehe dazu Artikel 3.8
- Beiträgen öffentlicher Körperschaften
- Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
- weiteren Einnahmen

Der einmalige Beitrag (Anhang 1, Art.7.1) und die Jahresbeiträge (Anhang 2, Art. 8.1) sind integrierende Bestandteile dieser Statuten.

Art. 2.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- den Mieten für Schiessplätze, Hallen und Aussenanlagen
- den Kosten für das Schiessmaterial und Einrichtungen
- den Unkosten oder Verlusten für alle, unter dem Namen des Vereins durchgeführten Anlässen
- Sonstige im Zusammenhang mit dem Verein stehende Ausgaben, welche durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder unterzeichnet sind.
- den Verwaltungskosten und der Prämie der Haftpflichtversicherung

3. Mitgliedschaften

Art. 3.1 Eintritt, Aufnahme und Pflichten

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die in Art. 1.4 bestimmten Grundsätze anerkennt. Juristische Personen gelten als ein Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit durch den Vorstand möglich.

Die definitive Aufnahme bleibt der Generalversammlung vorbehalten. Sie kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Tritt das Neumitglied als Aktivmitglied unter dem Jahr dem Verein bei, so hat es einen reduzierten Jahresbeitrag, nach Anzahl Monaten, zu entrichten.

Mitglieder erhalten ihre statutarischen Rechte und Pflichten ab Aufnahme durch die Generalversammlung.

Es wird vorausgesetzt, dass Neumitglieder einen Einführungskurs besucht oder bereits Grundkenntnisse in einem Bogensportverein erworben haben.

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein, insbesondere des Vereinsvermögens.

Der einmalige Eintritts-Beitrag wird nicht zurückerstattet.

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich während eines Vereinsjahres unentgeltlichen Arbeitseinsatz zu leisten.

Leistet das Vereinsmitglied den Arbeitseinsatz nicht, wird ihm eine Kostennote von CHF 100.00 auferlegt.

Leistet ein Vereinsmitglied weder Arbeitseinsatz noch Zahlung, löst dies unwiderruflich den Ausschluss aus dem Verein aus.

Art. 3.2 Austritt

Der Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung an der Generalversammlung oder schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand. Ein schriftlicher Austritt muss vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen. Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt auf Ende des Vereinsjahrs in Kraft.

Treffen Austritte nach der Generalversammlung ein, ist ein Austritt erst auf das Folgejahr möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt jedoch geschuldet.

Art. 3.3 Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich einer schweren Verletzung der Vereinsinteressen schuldig gemacht haben, können vom Vorstand sofort provisorisch ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist vorgängig anzuhören. Ein Ausschluss erfolgt durch eingeschriebenen Brief und bedarf keiner Nennung von Gründen. Durch die Genehmigung an der Generalversammlung, wird der Ausschluss definitiv.

Es besteht kein Anfechtungsrecht gemäss Art. 72 des ZGB über den Ausschlussentscheid.

Bei Verletzung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, ist das rechtliche Gehör nicht nötig. Ist ein Mitglied zweimal gemahnt worden, kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss beschliessen. Bei Ausschluss aus Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen ist kein eingeschriebener Brief zwingend.

Mit dem Ausschluss erlischt die Schuldanererkennung des geschuldeten Betrages gegenüber dem Verein nicht.

Art. 3.4 Zusammensetzung, Mitgliedschaften

Dem Verein gehören an:

- Aktivmitglieder ab 20. lebensjahr
- Junioren von 16. bis zum 20. lebensjahr.
- Ehrenmitglieder
- Familienmitglied als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Personen. Kinder mit Erreichen des 20. Lebensjahr gelten als Aktivmitglied.
- Gönner

Jedem einzelnen Mitglied der Schweizerbogenfreunde ist die Mitgliedschaft in einem anderen Bogensportvereinen erlaubt.

Art. 3.5 Stimm- und Wahlrecht

Ehren- und Aktivmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Die übrigen Mitglieder haben beratende Funktion. Sie können jedoch in den Vorstand gewählt werden und Funktionen übernehmen.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren das relative Mehr.

Art. 3.6 Beiträge

Die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Gebühren sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nichtbezahlung nach zweimaliger Mahnung bildet einen Ausschlussgrund. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jedes neue Mitglied entrichtet beim erstmaligen Eintritt einen einmaligen Beitrag (zur Deckung der Grundinfrastrukturkosten) an den Verein. Bei einem Wiedereintritt innerhalb von drei Jahren entfällt dieser.

Von der Generalversammlung beschlossene einmalige Beiträge sowie Jahresbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten .

Art. 3.7 Jahresbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Die Generalversammlung vom 20.4.2018 hat die Jahresbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder	CHF. 180.--/ Jahr
Junioren	CHF. 50.--/ Jahr
Familienmitglied	CHF. 300.-/ Jahr (als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Personen. Kinder mit Erreichen des 20 Lebensjahr gelten als Aktivmitglied)
Gästekarte	in Kompetenz des Vorstandes

Die Jahresbeiträge können vom Vorstand zu Handen der Generalversammlung angepasst werden. Die Generalversammlung stimmt über die Änderungen mit einfachem Mehr.

Jahresbeitragsanpassungen werden unter 9. Anhang 2 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

8

Art. 3.8 Einmaliger Beitrag beim Neueintritt

Es wird folgender Eintrittsbeitrag für bestehende Infrastrukturen (Sicherheitsnetze, Scheibenmaterial, 3-D-Tiere etc.) erhoben:

Aktivmitglieder: Zurzeit CHF. 200.—Dieser Eintrittsbeitrag kann vom Vorstand z.Hd. der GV angepasst werden und wird unter 8. Anhang 1 als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Junior: beim Übertritt zum Aktivmitglied wird der Neueintrittsbeitrag fällig.
Bei ausserordentlichen Verdiensten für den Verein, kann der Vorstand über einen reduzierten Beitrag beraten und beschliessen.

Art. 3.9 Haftung

Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Dritthaftpflicht der Mitglieder aus der Schiess- und Vereinstätigkeit ist durch eine Haftpflichtversicherung des Vereins gedeckt. Diese Prämie ist in den Mitgliederbeiträgen enthalten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, eine Privathaftpflichtversicherung zu besitzen.

4. Organisation

Art. 4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Art. 4.2 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich vom Vorstand, in der Regel im zweiten Quartal (April-Juni), einzuberufen.

Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzureichen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge kann nicht in derselben Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Generalversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung der Traktandenliste und deren Reihenfolge
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes, normalerweise auf die Dauer von zwei Jahren. (Wiederwahl ist möglich)
- Wahl des Rechnungsrevisors. Die Wiederwahl ist möglich.
- Abnahme der Jahresrechnung und Dechargéerteilung
- Genehmigung des Budgets
- Aufnahme der Neumitglieder
- Festsetzung der Ersteintritts- und Jahresbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Varia

Art. 4.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 4.4 Beschlussfassung

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 4.5 Vorstand

Die Leitung der Vereinsgeschäfte übernimmt der Vorstand. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch zwei Vorstandsmitglieder, kollektiv zu zweien.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das Einfache Mehr anwesend ist.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar (als Doppelfunktion möglich)
- Beisitzer
- Technischer Leiter

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

- Führen und Erledigung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten
- Vertretung und Wahrnehmung der Vereinsinteressen nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlung und dessen Geschäfte
- Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- alle nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesenen Aufgaben

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident. Im Verhinderungsfall zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien. Im Kassawesen hat der Kassier Einzelunterschrift. Im Verhinderungsfall zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

Art. 4.6 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsrevision. Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Eine Wiederwahl auf eine zweite Amtsperiode ist möglich. Danach ist ein Unterbruch von mindestens einer Amtsperiode nötig

5. Eingehen von Mitgliedschaften, Anschluss an Dachverbände

5.1 Anschlüsse an andere Vereine

Der Vorstand kann Mitgliedschaften mit anderen Vereinen beschliessen, wenn daraus keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für jedes einzelne Vereinsmitglied entstehen und dies die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Ist die finanzielle Verpflichtung für den Verein grösser als CHF 1'000.- im Jahr, muss die Generalversammlung mit einfachem Mehr zustimmen.

5.2. Anschlüsse an Dachverbände

Der Vorstand kann Mitgliedschaften mit Dachverbänden (z.B. FAAS) beschliessen, wenn daraus keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für jedes einzelne Vereinsmitglied entstehen und dies die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Ist die finanzielle Verpflichtung für den Verein grösser als CHF 1'000.- im Jahr, muss die Generalversammlung mit einfachem Mehr zustimmen.

6. Auflösung

Art. 6.1 Zeitpunkt / Geld

Die Auflösung des Vereins kann an jeder Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die gleiche Generalversammlung beschliesst über die Art und Weise der Auflösung sowie über die Liquidation allfälligen Vereinsvermögens.

7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Inkrafttreten

Die Generalversammlung 2018 hat die vorliegenden Statuten in dieser Form genehmigt.

5630 Muri AG 20.4.2018 der Vorstand

Der Präsident:
Ernst Rocchinotti

Der Aktuar:
Joe Richlin

Der Beisitz:
Thomas Kaufmann

Der Vizepräsident:
Beat Schweizer

Der Kassier:
Thomas Büchi

